

Weiterführung der Bezeichnung der Gemeinde als Fremdenverkehrsort

An der Gemeindeversammlung vom 23. Mai 2000 haben die Stimmberechtigten mit grosser Mehrheit beschlossen, die Gemeinde Vitznau als Fremdenverkehrsort im Sinne des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) zu bezeichnen. In der Folge stimmte der Regierungsrat diesem Antrag zu. Die auf acht Jahre befristete Regelung läuft im Jahr 2008 aus.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Bezeichnung als Fremdenverkehrsort um weitere acht Jahre weiterzuführen. Als Fremdenverkehrsort im Sinne des Gesetzes gelten Gemeinden, welche die Voraussetzungen von Art. 9 Abs. 3 BewG erfüllen und auf Antrag der Stimmberechtigten vom Regierungsrat als Fremdenverkehrsorte bezeichnet werden. Danach bestimmen die Kantone periodisch die Orte, die nach einem genehmigten Entwicklungskonzept im Sinne des Bundesrechts über die Investitionshilfe in Berggebieten oder nach einer gleichwertigen Planung des Erwerbs von Ferienwohnungen durch Personen im Ausland bedürfen, um den Fremdenverkehr zu fördern.

Seit der erstmaligen Bezeichnung im Jahre 2000 haben sich die Voraussetzungen, um als Fremdenverkehrsort im Sinne des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland bezeichnet zu werden, nicht geändert. Mit der Bezeichnung der Gemeinde als Fremdenverkehrsort wird der bisherige Status weitergeführt.

Weiterführung Kaufmöglichkeit einer Ferienwohnung durch Ausländer

In diesem Sinne hält der Gemeinderat auch weiterhin daran fest, dass der Erwerb *einer* Ferienwohnung durch ausländische Staatsangehörige nur möglich sein soll, wenn auf unüberbauten Grundstücken eine Gesamtüberbauung von sechs Wohneinheiten gleichzeitig realisiert wird.

Anträge zuhanden der Gemeindeversammlung

Dem Antrag an den Regierungsrat, die Gemeinde Vitznau sei vom 1. Juni 2008 bis 31. Mai 2016 weiterhin als Fremdenverkehrsort im Sinne des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland zu bezeichnen, sei zuzustimmen. Es handelt sich dabei um die Weiterführung der bisherigen Bezeichnung gemäss Gemeindeversammlungs-Beschluss vom 23. Mai 2000.

Dem Antrag, dass der Erwerb einer Ferien-Wohneinheit durch Ausländer, sofern auf unüberbauten Grundstücken eine Gesamtüberbauung von sechs Wohnungen gleichzeitig realisiert wird, sei zuzustimmen. Es handelt sich dabei um die Weiterführung des bisherigen Beschlusses der Gemeindeversammlung vom 23. Mai 2000.

Beschlussfassungen der Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2008

Dem Antrag an den Regierungsrat, die Gemeinde Vitznau sei rückwirkend vom 1. Juni 2008 bis 31. Mai 2016 weiterhin als Fremdenverkehrsort im Sinne des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland zu bezeichnen, wird von der Gemeindeversammlung einstimmig und ohne Gegenmehr zugestimmt. Es handelt sich dabei um die Weiterführung der bisherigen Bezeichnung gemäss Gemeindeversammlungs-Beschluss vom 23. Mai 2000.

Dem Antrag, dass der Erwerb einer Ferien-Wohneinheit durch Ausländer, sofern auf unüberbauten Grundstücken eine Gesamtüberbauung von sechs Wohnungen gleichzeitig realisiert wird, stimmt die Gemeindeversammlung einstimmig und ohne Gegenmehr zu. Es handelt sich dabei um die Weiterführung des bisherigen Beschlusses der Gemeindeversammlung vom 23. Mai 2000.

Beschlussfassung Regierungsrat vom 19. August 2008

Der Regierungsrat hat mit Entscheid Nr. 911 vom 19. August 2008 beschlossen, dass die Gemeinde Vitznau die Voraussetzungen erfüllt, um als Fremdenverkehrsort im Sinne des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland bezeichnet zu werden.

Vitznau, 21. Juni 2010